

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Nutzung von Ladepunkten zum Aufladen von Elektro- und PlugIn-
Fahrzeugen**

(im Folgenden kurz „AGB-öffentliches-Laden“ genannt) für Kunden der

**AAE Naturstrom Vertrieb GmbH
Kötschach 66,
9640 Kötschach-Mauthen Österreich**

E-Mail: e-mobility@aae.at Telefon: +43 (0) 4715 222
Handelsgerichts Klagenfurt FN 258356 k,
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU 62410126,
(nachfolgend „AAE“),

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Nutzungsmöglichkeit von Ladepunkten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen des Kunden an von der AAE oder deren Roaming-Partnern betriebenen Ladepunkten (im Folgenden kurz „Ladepunkt“ oder „Ladepunkte“ genannt) einschließlich der Dienstleistung der Abrechnung dieser Ladevorgänge durch die AAE.
- 1.2 Die aktuell verfügbaren Ladepunkte der AAE und deren Roaming-Partner sind auf der Homepage und in der AAE-Mobility-App ersichtlich.
- 1.3 Die AAE hält ausdrücklich fest, dass der in den AGB-öffentliches-Laden verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Das Angebot für Tarife zum öffentlichen Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ist unter www.aae.at oder in der AAE-Mobility-App ersichtlich.
- 2.2 Der Vertragsabschluss über die Nutzung von Ladepunkten kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließender Annahme dieses Antrages (siehe Punkt 2 Abs. 3) in Form eines Bestätigungsschreibens per E-Mail durch die AAE zustande.
- 2.3 Durch Abschluss des Bestellvorganges auf der Webseite [der](http://www.aae.at) AAE wird der Antrag an die AAE übermittelt. Der Kunde erhält in der Folge ein E-Mail mit einem Link, der zur Bestätigung der E-Mail-Adresse anzuklicken ist. Die AAE stellt dem Kunden eine Contract-ID und einen sechsstelligen PIN zur Verfügung. Diese sind in die AAE-Mobility-App einzugeben.
- 2.4 Die AAE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss bei Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2.5 Sollte der gestellte Antrag von der AAE, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt werden, so wird die AAE die im Zeitraum von der Antragstellung bis zur Ablehnung angefallenen Leistungen dem Kunden gemäß den auf Homepage oder der AAE-Mobility-APP angeführten Preisen in Rechnung stellen. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Entgelte.
- 2.6 Für den Fall, dass der Antrag vollständig übermittelt wurde und auch alle sonstigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss vorliegen, wird die AAE dem Kunden eine per E-Mail übermitteln. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.
- 2.7 Vertragserklärungen der AAE bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Für die Annahmeerklärung der AAE kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.
- 2.8 An den von der AAE und deren Roaming-Partnern betriebenen Ladepunkten kann sich der Kunde mittels AAE- Mobility-App, die für Android und iOS im App-Store bzw. Play- Store kostenlos zur Verfügung steht, oder über eine von der AAE ausgestellte RFID-Ladekarte authentifizieren.
- 2.9 Die Contract-ID berechtigt den Kunden, die Ladepunkte der AAE und Roaming-Partner zu nutzen. Sämtliche an AAE- Ladepunkten über die Contract-ID erfassten Ladevorgänge werden dem Kunden, mit den gemäß Punkt 7 vereinbarten Preisen, in Rechnung gestellt.
- 2.10 An gekennzeichneten Ladepunkten der AAE und Roaming- Partner ist für Fahrzeuge, die „Plug&Charge“ gemäß ISO- Norm 15118 unterstützen, eine Authentifizierung über ein elektronisch im Fahrzeug

gespeichertes Zertifikat, welches von der Ladeinfrastruktur über das Ladekabel ausgelesen wird, möglich.

**3. Rücktrittsrecht für Verbraucher i. S. des
Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung**

- 3.1 Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der AAE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von der AAE dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.
- 3.2 Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte- Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).
- 3.3 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das beiliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen, Tel.: +43 (0)4715 222; Fax: +43 (0)4715 222 53; e-mobility@aae.at mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, mit Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- 3.4 Ist die AAE ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die AAE die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.
- 3.5 Sollte der Kunde gemäß § 10 FAGG mit dem Wunsch an die AAE herangetreten sein, dass mit der vertragsgemäßen Nutzung bereits vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) begonnen wird und hat er gegenüber der AAE sein auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen ausdrücklich erklärt, so wird die AAE daraufhin mit der vorzeitigen Vertragserfüllung beginnen. Tritt der Kunde unter diesen Voraussetzungen vom Vertrag zurück, so hat er der AAE einen Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der AAE bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

4. Art und Umfang der Nutzung von Ladepunkten

- 4.1 Die AAE ermöglicht dem Kunden für die Dauer des Vertrages Ladepunkte der AAE und Ladepunkte der Roaming-Partner für das Laden von Elektrofahrzeugen entgeltlich zu nutzen.
- 4.2 Der Kunde ist zur Nutzung nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit berechtigt, welche u. a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Stromausfall etc.) oder bei der Behinderung (Verstellen der Zufahrt zum Ladepunkt etc.) gegeben ist.
- 4.3 Die Nutzungsmöglichkeit wird dem Kunden ausschließlich für die Ladung von ganz oder teilweise elektrisch betriebenen Fahrzeugen zur Verfügung gestellt. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeuges und des Ladekabels und verpflichtet sich, alle elektrotechnischen Schutzvorschriften zu befolgen.
- 4.4 Die AAE stellt an ihren Ladepunkten nach Können und Vermögen die für den Ladepunkt angegebene maximale Ladeleistung zur Verfügung.
- 4.5 Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an allen AAE-eigenen-Ladepunkten temporär reduziert werden. Gründe dafür können sein: Übertemperatur an Komponenten der Ladetechnik (z.B. Ladestecker, Kabel, Schutzeinrichtungen usw.); Überschreitung von Leistungsgrenzen an vorgelagerten Systemen (z.B. Überschreitung der maximalen Leistung der Stromversorgung).
- 4.6 Ob Roaming-Partner temporäre Leistungsreduktionen an ihren Ladepunkten durchführen, ist den Nutzungsbedingungen des jeweiligen

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

Telefon +43 4715 222
E-Mail e-mobility@aae.at
Web www.aae.at

Kötschach 66

Raiffeisenbank Karnische Region
IBAN AT82 3936 4000 0003 2888
BIC RZKTAT2K364

A-9640 Kötschach-Mauthen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Firmenbuchgericht HG Klagenfurt
Firmenbuchnummer FN 258356 k

Ladepunktbetreibers zu entnehmen.

- 4.7 Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich in Österreich aus den Netzbedingungen des am Standort des Ladepunktes jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (z.B. Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Ladepunkte obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. In Österreich beträgt die Nennfrequenz 50 Hertz, die Nennspannung 230 Volt (einphasig) bzw. 400 Volt (dreiphasig).
- 4.8 Bei der Nutzung von Ladepunkten hat sich der Kunde selbst zu vergewissern, dass sein Fahrzeug für das Laden am jeweiligen Ladepunkt geeignet ist.

5. Sorgfaltspflichten und Fair Use

- 5.1 Um ein reibungsloses und effizientes Laden zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, die Ladeinfrastruktur sorgfältig zu benutzen, sowie Ladepunkte für den Ladevorgang nur so lange wie unbedingt erforderlich in Anspruch zu nehmen, damit auch andere Kunden die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug zu laden.
- 5.2 Bei der Durchführung der Ladevorgänge sind die am jeweiligen Ladepunkt angebrachten bzw. ggf. an einem Display angegebenen Anweisungen sowie allfällige Nutzungsbedingungen von Roaming-Partnern zu befolgen. Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, den Ladepunkt so zu benutzen, dass keine Schäden an der Ladeinfrastruktur entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Das Abstellen von Fahrzeugen hat so zu erfolgen, dass weitere am Standort verfügbare Ladepunkte ungehindert benutzbar bleiben.
- 5.3 Contract-ID und PIN sind sorgfältig zu verwahren. Der Kunde haftet bei Verlust sowie Überlassen dieser an Dritte für allfälligen Missbrauch und die entstandenen Schäden. Verlust oder Diebstahl sind der AAE unter der Servicenummer +43 (0)4715 222 unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben. Störungen, Beschädigungen oder die missbräuchliche Verwendung von Ladepunkten sind an den jeweiligen Betreiber des Ladepunktes zu melden. Meldungen betreffend AAE-eigenen-Ladepunkte sind an die AAE-Servicenummer +43 (0)4715 222 zu richten.

6. Änderungen der AGB-öffentliches-Laden

Die AAE behält sich Änderungen der AGB-öffentliches-Laden vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht per E-Mail mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen AGB-öffentliches-Laden als vereinbart. Widerspricht der Kunde per E-Mail innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der AGB-öffentliches-Laden, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von vier Wochen ab Erhalt der o. a. Mitteilung über die Änderung der AGB-öffentliches-Laden folgenden Monatsletzten. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird die AAE den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

7. Abrechnung

- 7.1 Das Entgelt für die Nutzung von AAE-Ladepunkten und Roaming-Partner durch den Kunden, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte, bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Ladevorganges vereinbarten Preisen.
- 7.2 Änderungen der Entgelte werden dem Kunden überdies rechtzeitig im Vorhinein per E-Mail zur Kenntnis gebracht.
- 7.3 Der Kunde stimmt durch die Vornahme des Ladevorganges (der Ladevorgang beginnt mit dem Anstecken des Ladekabels und endet mit Abstecken des Ladekabels) diesen Entgelten sowie der Verrechnung durch die AAE zu. Informationen über die aktuellen Entgelte sind auch auf der Homepage der AAE oder der AAE-Mobility-App ersichtlich.
- 7.4 Die AAE führt für ihre Roaming-Partner lediglich die Abrechnung auf Basis der vorliegenden AGB-öffentliches-Laden durch. Darüber hinaus kommt jedoch kein Vertragsverhältnis mit der AAE zustande. Vielmehr verpflichtet sich der Kunde für Ladevorgänge an Ladepunkten der Roaming-Partner die Vorschriften des jeweiligen Roaming-Partners zu beachten und allfällig erforderliche Vereinbarungen mit diesem abzuschließen.

- 7.5 Die Abrechnung von Ladevorgängen erfolgt grundsätzlich in der verbrauchs-basierten Verrechnung nach geladenen Kilowattstunden. Zusätzlich wird bei einer verlängerten Standzeit eine zusätzliche Standzeitgebühr oder auch Blockiergebühr verrechnet. Ab welchem Zeitpunkt diese Standzeitgebühr oder Blockiergebühr anfällt und in welcher Höhe diese verrechnet wird, finden Sie bei den jeweils vereinbarten Entgelten (Tarife, Preisblatt).
- 7.6 Ladevorgänge, die nach dem österreichischen Eichrecht als eichrechtskonform gelten, werden verbrauchs-basiert in Kilowattstunden verrechnet. Überliefert ein Ladevorgang der AAE oder deren Roaming-Partner kein Zertifikat zur Eichrechtskonformität, wird dieser Ladevorgang zeitbasiert in Minuten verrechnet. Hierbei zählt die Zeit vom Starten bis zur selbstständigen Beendigung des Ladevorganges. Die geltenden Tarife erfahren Sie auf der Homepage der AAE oder in der AAE-Mobility-App
- 7.7 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, wobei Rechnungen per E-Mail an den Kunden übermittelt werden.
- 7.8 Bei der Durchführung von Ladevorgängen werden die Verbrauchs- und Verrechnungsdaten vom jeweiligen Betreiber des Ladepunktes automatisiert an die AAE übermittelt. Werden solche Verrechnungsdaten verspätet übermittelt, so werden diese bei der jeweils folgenden Abrechnung berücksichtigt.
- 7.9 Werden Verrechnungsdaten nach der Beendigung des gegenständlichen Vertrages an die AAE übermittelt, so werden diese Ladevorgänge gemäß dem zum Zeitpunkt der Ladung veröffentlichten und bekanntgegebenen Tarifen in Rechnung gestellt.
- 7.10 Die AAE ist berechtigt, die sich aus Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung nachzuverrechnen.
- 7.11 Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung per E-Mail zu erfolgen.
- 7.12 Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- 7.13 Rechnungen und Einzel-Ladevorgangsnachweise können in der AAE-Mobility-App abgerufen werden.

8. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 8.1 Zahlungen des Kunden sind für die AAE gebührenfrei auf ein Konto der AAE zu leisten. Ebenso sind allfällige vom Kunden verschuldete Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) wird pro erforderlicher Zahlungsbuchung ein Betrag gemäß dem vereinbarten Preisblatt verrechnet.
- 8.2 Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dergleichen wird von der AAE ein Betrag gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt verrechnet.
- 8.3 Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die AAE unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.
- 8.4 Kosten für durch Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, hat der Kunde zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen oder Wiedervorlagen von Rechnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche je Kundenbesuch und für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen werden gemäß dem vereinbarten Preisblatt verrechnet.
- 8.5 Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dergleichen und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1 Die AAE ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in Höhe von einem durchschnittlichen Abrechnungsbetrag zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt:
- 9.2 Der Kunde ist innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten.
- 9.3 Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden liegen vor, bzw. es wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt.
- 9.4 Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der AAE).
- 9.5 Nach einmaliger Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die AAE aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften für die Rückstände aus der Nutzung von Ladepunkten schadlos halten.
- 9.6 Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt.

10. Widerrechtliche Nutzung von Ladepunkten

Werden Ladepunkte entgegen den AGB-öffentliches-Laden oder den vertraglichen Verpflichtungen genutzt, ist der AAE der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen.

11. Vertragsdauer und Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

- 11.1 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum jeweils Monatsletzten schriftlich per E-Mail gekündigt werden.
- 11.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.
- 11.3 Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 11.4 Weiters ist die AAE berechtigt, den Vertrag zur Nutzung von Ladepunkten aufzulösen, wenn die Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie durch den Kunden unbefugt erfolgt oder eine Vorrichtung beim Kunden, im entsprechenden Fahrzeug oder dem Ladepunkt vorgefunden wird, die geeignet ist, elektrische Energie widerrechtlich zu beziehen.
- 11.5 Die AAE ist berechtigt, die Contract-ID zu sperren, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser AGB-öffentliches-Laden oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt (Zuwiderhandlungen sind z.B. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten oder die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen oder der Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Kommunikation gemäß Punkt 13) und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung per E-Mail der vertragskonforme Zustand wiederhergestellt wird.
- 11.6 Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder vertragswidrigen Nutzung der Ladepunkte ist die AAE außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

12. Haftung

- 12.1 Das Abstellen des Elektrofahrzeuges beim Ladepunkt und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden.

- 12.2 Die AAE haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladepunkten (z.B. aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten oder durch missbräuchliche Benutzung durch Dritte) oder durch temporäre Leistungsreduktionen, wie in Punkt 4 beschrieben, entstehen.
- 12.3 Die AAE haftet für Schäden, die die AAE oder eine ihr zurechenbare Person verschuldet hat, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung gegenüber Unternehmern i. S. des KSchG für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

13. Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche Mitteilungen, insbesondere solche betreffend Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der vereinbarten Entgelte, Übermittlung von Rechnungen, elektronische Nachrichten, Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, sämtliche Vertragsformulare und Kündigungen auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Salvatorische Klausel: Für Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags, dass durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 14.2 Die AAE ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes, dass die AAE auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 14.3 Diese AGB-öffentliches-Laden gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter.
- 14.4 Datenschutz: Die Datenschutzinformation kann telefonisch (+43 (0)4715 222) oder per E-Mail (e-mobility@aae.at) angefordert werden und steht auf der Webseite www.aae.at zum Download bereit.
- 14.5 Änderungen der Anschrift: Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse der AAE bekannt zu geben. Eine Erklärung der AAE gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und die AAE die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Für alle im Zusammenhang mit den AGB-öffentliches-Laden bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt 15 Abs. 2 – das am Sitz der AAE sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 15.2 Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 15.3 Auf die AGB-öffentliches-Laden und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der AAE ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden.